

Anerkennung emissionsarmer Verfahren gemäß Nr. 2.9 TRGS 519 zur Durchführung von Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an asbesthaltigen Teilen durch das Land Hessen

Nach Anhang II Nummer 1 Absatz 1 Satz 1 GefStoffV sind Arbeiten an asbesthaltigen Teilen von Gebäuden, Geräten, Maschinen, Anlagen, Fahrzeugen und sonstigen Erzeugnissen verboten. Eine der möglichen Ausnahmen sind Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, die mit einem nach Ziffer 2 behördlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannten Verfahren durchgeführt werden. Betriebe, deren Hauptsitz im Land Hessen liegt, können beim Regierungspräsidium Kassel (RPKS) als zuständige anerkennungsberechtigte Behörde des Landes Hessen eine solche Anerkennung als emissionsarmes Verfahren gemäß Nr. 2.9 TRGS 519 beantragen. Der formlose Antrag ist durch eine vertretungsberechtigte Person zu richten:

in Papierform an: Regierungspräsidium Kassel
 Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe
 Ludwig-Mond-Straße 33
 34121 Kassel

oder

elektronisch: furpkfachzentrum@rpks.hessen.de

Der Antrag hat die in den Anlagen zu diesem Dokument genannten Anforderungen zu erfüllen. Die Anerkennung wird in Form eines positiven Bescheides gegenüber dem Antragsteller ausgesprochen. Für die Antragsbearbeitung werden Verwaltungsgebühren nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HVwKostG erhoben. Der Gebührenrahmen liegt zwischen 350 und 3.500 € und richtet sich nach dem zeitlichen Bearbeitungsaufwand.

Die in den Anlagen genannten Anforderungen des Landes Hessen sowie alle damit berührten Rechtsnormen gelten in der Fassung, welche zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig waren. Eine bereits ausgesprochene Anerkennung kann zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen werden, wenn Umstände bekannt werden, dass die zur Anerkennung notwendigerweise zu erfüllenden Anforderungen seitens des Betriebes nicht mehr erfüllt werden, oder wenn sich die Rechtslage derart ändert, dass das Verfahren diesen nicht mehr gerecht wird. Dies kann zum Beispiel in der Absenkung der Beurteilungsmaßstäbe für die zu überwachenden Gefahrstoffe begründet sein.

Mindestens vier Wochen vor Beginn der ersten Probesanierung (Nachweisführungen mit messtechnischer Begleitung) sind diese unabhängig von der eigentlichen Antragstellung beim zuständigen Regierungspräsidium objektbezogen mit den nacherforderlichen Unterlagen nach TRGS 519 (Anlagen 1.3, 1.4^a und 1.5) anzuzeigen. Zeitgleich ist eine Kopie dieser Anzeige dem Fachzentrum (FZ) des RPKS zuzusenden. Es gilt der Tag des Eingangs dieser Anzeigekopie beim FZ. Das FZ behält sich vor, die Nachweisführungen vor Ort zu überprüfen und mit eigenen Messungen im Sinne einer Plausibilitätsprüfung zu begleiten. Diese Messungen können jedoch nicht als eigene Nachweisführungen im Rahmen des Antrags

^a siehe Anlage 2, Nr. 4 Arbeitsplan für die Probesanierungen

gewertet werden. Durch die vom FZ ausgehenden Überwachungen der Nachweisführungen entstehen keine zusätzlichen Kosten für den Antragsteller.

Das FZ informiert das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) als oberste Landesbehörde, die Arbeitsgruppe 4 „Stofflicher Gefahrenschutz“ des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI AG4) sowie das Institut für Arbeitsschutz (IFA) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) über eine ausgesprochene Anerkennung durch Übermittlung der mit dem Antrag einzureichenden Verfahrensbeschreibung.

Durch das Land Hessen anerkannte emissionsarme Verfahren können auf Wunsch des Antragstellers durch Hinterlegung der Verfahrensbeschreibung auf der Website des RPKS veröffentlicht werden:

<https://rp-kassel.hessen.de/sicherheit/arbeitsschutz/arbeitsstoffe/gefahrstoffe/asbest>

Anlage 1: Anforderungen an das Verfahren

1. Das Verfahren muss so gestaltet sein, dass während der Arbeitsausführung einschließlich aller Vor-, Nach- und Nebenarbeiten die Akzeptanzkonzentration für Asbest nach TRGS 910 unterschritten wird und alle Anforderungen der Anlage 6.2 TRGS 519 erfüllt werden.
2. Das Verfahren muss so gestaltet sein, dass während seiner Durchführung abgesehen von den Ausführenden keine weiteren Personen den freiwerdenden Asbestfasern und sonstigen Gefahrstoffen gegenüber exponiert werden.
3. Bei Arbeiten in Räumen, in denen sich Personen dauerhaft aufhalten, insbesondere in Arbeits- oder Wohnräumen, muss sichergestellt sein, dass nach Abschluss der Arbeiten die Asbestkonzentration unter 500 F/m^3 liegt.
4. Aus der Anwendung des Verfahrens darf keine relevante Exposition durch andere Gefahrstoffe resultieren, insbesondere gilt dies für die beiden Staubfraktionen (alveolengängige und einatembare Fraktion) sowie Quarz.

Die Erfüllung der vorstehend genannten Anforderungen ist mit den Nachweisführungen zu belegen.

Anlage 2: Anforderungen an die zur Antragsstellung erforderlichen Dokumente

1. **Ansprechpartner:** Seitens des Antragstellers ist ein konkreter Ansprechpartner zu benennen, welcher verbindlich fachliche und technische Fragen seitens des FZ zum beantragten Verfahren beantworten kann.
2. **Verfahrensbezeichnung:** Dem beantragten Verfahren ist ein kurzer, prägnanter Name zu geben, zum Beispiel „XY-Fräsverfahren für asbesthaltige Bodenbeläge“. Zusätzlich ist Art, Anwendungsbereich und Zielsetzung des Verfahrens grob zu umreißen, beispielsweise „Maschineller Abtrag von asbesthaltigem Bodenbelag mittels einer handgeführten Fräse von mineralischem Untergrund“ oder „Zerstörungsfreier, händischer Ausbau von asbesthaltigen Brandschutzklappen“.
3. **Verfahrensbeschreibung:** Das beantragte Verfahren ist detailliert zu beschreiben, wobei die Anforderungen der Nr. 15.2 TRGS 519 einzuhalten sind. Die Verfahrensbeschreibung ist Grundlage des Anerkennungsbescheids. Die Verfahrensbeschreibung hat Informationen über die Organisation, Schutzmaßnahmen, Beschaffenheit und Einsatz sämtlicher Arbeitsmittel sowie über die Ausführung aller Tätigkeiten zu enthalten, insbesondere zu:
 - a. Personal und deren Qualifikationsnachweise (siehe Nr. 9 Sachkundenachweise)
 - b. Geräte, Werkzeuge, sonstige Arbeitsmittel
 - c. Entstauber, Industriesauger, Erfassungselemente, Verbindungselemente etc. unter Nennung von Hersteller, Typ und Modell
 - d. Reinigungsgeräte und -mittel, Faserbindemittel
 - e. Schutz- und sonstige Maßnahmen nach Nr. 15.2 TRGS 519
 - f. über die Anforderungen der Nr. 15.2 TRGS 519 hinausgehende Maßnahmen wie zum Beispiel Freimessungen bei nicht inhärent sicheren Verfahren
 - g. Schutzausrüstungen, PSA
 - h. Sanierungs- oder Instandsetzungsarbeit an den asbesthaltigen Teilen unter Nennung von maximaler Arbeitsdauer und maximal bearbeiteter Fläche beziehungsweise maximaler Anzahl bearbeiteter Objekte (zum Beispiel bei Entfernung von asbesthaltigen Lüftungsklappen)
 - i. Nennung der maximalen Massengehaltsklasse der zu bearbeitenden asbesthaltigen Teile
 - j. Vor- und Nacharbeiten, die in zum Betrieb der Sanierungsbaustelle verrichtet werden
 - k. Reinigungsarbeiten (Reinigung der Geräte, Reinigung des Arbeitsbereiches nach Abschluss der Arbeiten,
 - l. Entsorgung des asbesthaltigen Abfalls
 - m. Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV
 - n. Betriebsanweisung nach § 14 der GefStoffV

Die Gestaltung der Verfahrensbeschreibung sollte sich vorzugsweise an folgender Gliederung orientieren, in der die Informationen der Punkte a bis n untergebracht werden müssen:

- Anwendungsbereich (entsprechend Nr. 2 Verfahrensbezeichnung)
- Geräteverzeichnis
- Organisatorische Maßnahmen
- Arbeitsvorbereitung
- Arbeitsausführung
- Abfallbeseitigung
- Verhalten bei Störungen

4. **Arbeitsplan für die Probesanierungen:** Zur Nachweisführung, dass das beantragte Verfahren emissionsarm im Sinne der Nr. 2.9 TRGS 519 ist, sind die damit verbundenen Tätigkeiten in repräsentativem Umfang entsprechend des Arbeitsplans mit messtechnischer Begleitung durchzuführen („Probesanierungen“). Es sind mindestens drei voneinander zeitlich und räumlich unabhängige Probesanierungen an unterschiedlichen Sanierungsobjekten nachzuweisen. Aus den Antragsunterlagen müssen Lage (Adresse, Etage, Wohnungsnummer / Raumnummer etc.) des Sanierungsobjektes und der Zeitpunkt (Datum, Uhrzeit) der Probesanierungen hervorgehen. Das Verfahren ist in der Form, in der es zur Probesanierung ausgeführt wird, entsprechend Nr. 4.2 TRGS 519 in einem ausführlichen Arbeitsplan zu beschreiben. Bezüglich des beantragten Verfahrens enthält der Arbeitsplan für die Probesanierungen damit dieselben Elemente wie die Verfahrensbeschreibung (Details Nr. 3 Verfahrensbeschreibung). Daher müssen hier die Schutz- und sonstige Maßnahmen nach Nr. 14 TRGS 519 eingehalten werden.
5. **Nachweisführungen:** Die Nachweisführungen sind als Arbeitsplatzmessungen entsprechend der TRGS 402 zu erbringen, wobei sich die Ermittlung der Asbestfaserkonzentration nach Anlage 6.2 TRGS 519 richtet. Während der Nachweisführung in messtechnischer Begleitung ist die Unterdruckhaltung innerhalb des Schwarzbereiches abzuschalten. Alle Probenahmen (Asbest, alveolengängige und einatembare Staubfraktionen und Quarz) haben personenbezogen (mit an der Person getragenen oder mobil im Atembereich der Beschäftigten mitgeführten Systemen) zu erfolgen; stationäre Probenahmen sind nicht ausreichend. Aus den Messberichten über diese Nachweisführungen muss durch genaue zeitliche Beschreibung des tatsächlichen Ablaufs hervorgehen, dass alle zum Verfahren gehörenden Arbeiten messtechnisch begleitet wurden. Bei materialabtragenden Arbeiten (zum Beispiel Schleifen, Fräsen, Fliesenabschlagen) an trockenem, asbesthaltigem Material sind des Weiteren der Allgemeine Staubgrenzwert für die alveolengängige und die einatembare Fraktion nach TRGS 900 sowie der Beurteilungsmaßstab für Quarz nach TRGS 559, falls das bearbeitete Material quarzhaltig ist, zu unterschreiten. Zu den Messberichten gehören daher:
- a. die Probenahmeprotokolle der Arbeitsplatzluftproben.
 - b. die Analysenberichte über die Untersuchung der Arbeitsplatzluftproben auf Asbest nach DGUV-Information 213-546 (ehemals BGI 505-46).
 - c. gegebenenfalls die Analysenberichte über die Untersuchung der Arbeitsplatzluftproben auf die alveolengängige und die einatembare Staubfraktion und Quarz.
 - d. die Prüfberichte für die Untersuchung der Materialproben nach VDI-Richtlinie 3866 Blatt 5 und die dazugehörigen Probenahmeprotokolle unter Angabe der Massengehaltsklasse des beprobten Materials entsprechend Nr. 6.4.2 der Richtlinie. Aus den Kennzeichnungen der Materialproben muss eindeutig erkennbar sein, zu welchem Sanierungsobjekt sie gehören, und aus welchem

asbesthaltigem Teil sie dort entnommen worden sind und zu welchem Zeitpunkt die Entnahme stattfand. Die Art des zu bearbeitenden Materials sowie die geringste Massengehaltsklasse wird in den Inhaltsbestimmungen des Anerkennungsbescheides festgehalten, da ein nachgewiesenermaßen emissionsarmes Verfahren nur an solchen Materialien ausführbar ist, die höchstens diesen Massengehalt an Asbest oder einen geringeren haben sowie von gleicher Beschaffenheit (Faserfreisetzungspotential) sind.

- e. die Prüfberichte für die Freimessungen nach VDI-Richtlinie 3492 zur Aufhebung der Schwarzbereiche, in denen die Probesanierungen durchgeführt wurden. Die Freimessungen haben nach Nr. 14.5 TRGS 519 zu erfolgen.
6. **Lichtbilddokumentation:** Als Teil der Messberichte über die Nachweisführungen oder als eigene Anlage zum Antrag wird eine ausführliche, repräsentative Bildersammlung erwartet, die die Sanierungsobjekte mit den zu bearbeitenden asbesthaltigen Teilen, sämtliche in der Verfahrensbeschreibung genannten Geräte und Arbeitsmittel, deren Einsatz während der Nachweisführungen und die Ausführenden bei allen Arbeitsschritten der beantragten Tätigkeiten zeigt.
7. **Objektbezogene Anzeigen:** Dem Antrag beizufügen sind die objektbezogenen Anzeigen der Baustellen der Probesanierungen nach Anlage 1.3 TRGS 519 sowie die Gefährdungsbeurteilungen mit den dazugehörigen Arbeitsplänen nach Anlagen 1.4 und 1.5 TRGS 519 (siehe auch Nr. 4 Arbeitsplan für Probesanierungen).
8. **Unternehmenszulassung:** Die Probesanierungen dürfen nur von einem nach Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 4 GefStoffV zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Die Zulassung ist der objektbezogenen Anzeige beizufügen.
9. **Sachkundenachweise:** Die Probesanierungen dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die über die erforderliche Sachkunde nach TRGS 519 verfügen. Die Sachkundenachweise sind der objektbezogenen Anzeige beizufügen.
10. **Geräteprüfungen:** Die bei dem Verfahren zum Einsatz kommenden Industriesauger, Entstauber und Luftreiniger müssen den Anforderungen der Anlagen 7.1 beziehungsweise 7.2 TRGS 519 genügen. Entsprechende Prüfberichte sind dem Antrag beizufügen.
11. **Akkreditierung der Prüflaboratorien:** Mit den Arbeitsplatzmessungen nach TRGS 402, den Analysen der Arbeitsplatzluftproben (Asbest, alveolengängige und einatembare Staubfraktionen und Quarz) und den Analysen der Materialproben sowie den Freimessungen sind vorzugsweise für diese Aufgaben akkreditierte **Prüflaboratorien** zu betrauen. Wurde ein nicht-akkreditiertes Prüflabor beauftragt, so ist anderweitig glaubhaft zu machen, dass dieses Prüflabor über die notwendige Qualifikation verfügt, entsprechende Analysen durchzuführen und Berichte zu erstellen.
12. **Q1E-Modul:** Auf Grundlage der Verfahrensbeschreibung sind Anzahl der Lehreinheiten sowie Lehrinhalte für das dazugehörige Q1E-Modul nach Anlage 10 TRGS 519 nachvollziehbar abzuleiten und zu beschreiben. Das zum Verfahren gehörige Q1E-Modul muss praktische Übungen an asbestfreien Teilen beinhalten, die jene Teile simulieren, an denen das Verfahren ausgeübt werden soll.